

48727 Billerbeck

29. Juni 2016

An den  
Bürgermeister  
und die Ratsmitglieder in Havixbeck

- per E-Mail -

**Ratssitzung am 30. Juni 2016**  
**29. Änderung des Flächennutzungsplans: Windvorrangzonen**  
**Antrag der Nierfeld Wind GmbH & Co. KG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Nierfeld Wind GmbH & Co. KG beantragt zur Ratssitzung am 30.06.2016, die Entscheidung zur Offenlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans zu verschieben, um ein privates Gutachten abzuwarten. Auch solle „Einspruch“ gegen die Entscheidung des Kreistags eingelegt werden, das Bauverbot für Windkraftanlagen in Poppenbeck beizubehalten.

Das Schreiben der Antragsstellerin ist **verspätet** und enthält **erhebliche Unrichtigkeiten und Verzerrungen**, die ich klarstellen möchte:

**1. Die Äußerung ist verspätet**

Der Zeitpunkt der Äußerung verwundert, da die Antragstellerin im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung **ausreichend Gelegenheit** hatte, ihre Positionen geltend zu machen. Zur Erinnerung: Die Frist, sich zur Planung zu äußern, lief vom 12. Oktober bis 12. November 2015.

## 2. Ein weiteres Gutachten ist überflüssig

Die von der Gemeinde beauftragte enveco GmbH hat in mehreren Gutachten ausführlich zum Landschaftsbild Stellung genommen. Die enveco GmbH ist dabei zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen: Die Gutachter der enveco GmbH sprechen von einem „**sehr hohen ästhetischen Eigenwert**“ der Landschaft. Die Antragstellerin oder ihre Geschäftsführer haben dies nie beanstandet.

Nichts anderes ergibt sich aus dem Kartenauszug „Wertstufen Landschaftsbildeinheiten“, erstellt durch das Landesamt für Natur und Umwelt, den die Antragstellerin jetzt vorlegt. Danach liegt die geplante Windvorrangzone Poppenbeck unmittelbar an der Grenze zu einem Bereich mit „sehr hoher“ Wertigkeit. Bei der Frage, ob Windkraftanlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, sind aber die umliegenden Bereiche nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ausdrücklich mit einzubeziehen.

Im Übrigen ist Folgendes zu bedenken: Die Einstufung durch das LANUV ist erkennbar grob. Sie gliedert das ganze Land Nordrhein-Westfalen in wenige Landschaftsbildeinheiten. **Die Feinbegutachtung muss vor Ort geschehen:** Und genau das hat die enveco GmbH mit dem bekannten Ergebnis getan.

## 3. Die Rechtsauffassung der Antragstellerin zum „Windenergie-Erlass“ ist falsch

Die rechtliche Bedeutung des ministeriellen Windenergie-Erlasses vom 04.11.2015 wird von der Antragstellerin völlig falsch dargestellt. Die Antragstellerin verkennt, dass nicht die Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld (als untere staatliche Verwaltungsbehörde) über die Beibehaltung des Bauverbotes entschieden hat, sondern der Kreis als Träger der Landschaftsplanung. **Der Erlass bindet den Kreis Coesfeld bei der Landschaftsplanung nicht:**

Der Erlass soll eine gleichmäßige Gesetzesanwendung durch die Landesverwaltung sichern. Damit hat er verwaltungsinterne Verbindlichkeit (nur) für nachgeordnete Behörden. So steht es ausdrücklich in Ziffer 2 des Erlasses. Wenn jedoch der Kreis Coesfeld als **Träger der Landschaftsplanung** tätig wird, verfügt er über **eigene Planungshoheit**. Er ist in diesem Fall gerade **keine nachgeordnete Behörde**. **An den Windenergie-Erlass ist er somit nicht gebunden.**

Diese fehlende Bindung der Planungsträger ist allgemein anerkannt, siehe als Nachweis nur den aktuellen Aufsatz von Prof. Johannes Saurer, „Rechtswirkungen der Windenergieerlasse der deutschen Bundesländer“, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2016, S. 201 ff, den ich Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stelle.

Die Ausführungen der Antragstellerin zu den angeblichen Pflichten der Landschaftsbehörde nach dem Windenergie-Erlass liegen damit insgesamt neben der Sache.

#### **4. Maßgebend ist der aktuelle Landschaftsplan Baumberge-Nord 2015**

Anders als es die Antragstellerin darstellt, ist für den Entscheidung des Kreistags nicht die Sachlage des Jahres 1972 maßgeblich gewesen. Der Kreistag stützt sich bei seiner Entscheidung vielmehr auf den aktuellen Landschaftsplan Baumberge-Nord, der erst 2015 in Kraft getreten ist.

Ich fasse zusammen: **Für eine Verschiebung der Entscheidung, in Poppenbeck keine Windkraftzone einzurichten, gibt es weder rechtliche noch sachliche Gründe.** Zahlreiche fachkompetente Instanzen – untere Landschaftsbehörde, Kreistag, Landschaftsbeirat beim Kreis Coesfeld und Bezirksregierung – haben sich gegen eine Windkraftzone in Poppenbeck ausgesprochen. Dem sollte sich der Gemeinderat anschließen.

Mit freundlichem Gruß